Landeshauptstadt
München
**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**

Dr. Christian Scharpf
Referent für Arbeit und Wirtschaft

I. Stadtratsfraktion ÖDP/BK/ML

Rathaus

Pressefreiheit vs. Wiesnwirte? Warum wurde ein Journalist von der PK wieder ausgeladen
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschOAnfrage Nr. 26-32 / F 00056 von der Fraktion ÖDP / BK / ML
vom 30.07.2026, eingegangen am 30.07.2026

Sehr geehrte Stadtratsmitglieder,

in Ihrer Anfrage vom 30.07.2026 führten Sie als Begründung aus:

„Der Fraktion ÖDP/BK/ML liegt ein Schreiben eines Journalisten vor, dem die bereits bestätigte Teilnahme an der Auftakt-Pressekonferenz zum Oktoberfest 2026 am 31. Juli 2026 nachträglich wieder entzogen wurde. In der schriftlichen Begründung der Pressestelle heißt es, die Veranstaltung richte sich ausschließlich an journalistisch tätige Personen, „die sich der neutralen und objektiven Berichterstattung verpflichtet haben“. Dieser vage Vorwurf diskreditiert die Arbeit des ausgeladenen Journalisten und entbehrt jeglicher Grundlage. Der betroffene Journalist hat nach eigenen Angaben inzwischen Beschwerde beim Bayerischen Journalisten-Verband eingelegt.
Besonders skurril ist, dass gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ausgewählte Ehrengäste aus dem Kreis der Wiesnwirte, Schausteller und Marktkaufleute sowie der gesamte Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft zur Teilnahme berechtigt seien.
Diese Begründung wirft erhebliche Fragen auf. Es ist nicht Aufgabe einer Behörde, journalistische Arbeit danach zu bewerten, ob sie aus ihrer Sicht ausreichend „neutral“ oder „objektiv“ ist. Die Pressefreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes besagt, dass keine Zensur stattfinden dürfe und schützt damit ausdrücklich auch kritische und unbequeme Berichterstattung.1 Gerade staatliche Stellen sind verpflichtet, Medien gleich zu behandeln und dürfen den Zugang zu Presseveranstaltungen nicht von einer inhaltlichen Bewertung der journalistischen Tätigkeit abhängig machen.
Ebenso befremdlich ist, dass offenbar Ehrengäste Zutritt zu einer Pressekonferenz erhalten,

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Herzog-Wilhelm-Str. 15
80331 München
Telefon: 089 233-730368
Telefax: 089 233-45003

während einem Journalisten die Teilnahme verweigert wird. Eine Pressekonferenz dient der Information der Öffentlichkeit und ist kein Networking-Event zwischen Wirtschaft und Stadt. Derzeit ist außerdem unklar, ob es sich um einen Einzelfall handelt oder ob weitere Journalistinnen und Journalisten von Presseveranstaltungen der Landeshauptstadt München ausgeschlossen oder nachträglich ausgeladen wurden. Deshalb besteht aus Sicht des Stadtrats ein besonderes Interesse an einer umfassenden Aufklärung."
Die in Ihrer Anfrage gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:
Wie wird der geschilderte Sachverhalt vom Referat für Arbeit und Wirtschaft und vom Oberbürgermeister beurteilt?

Antwort Referat für Arbeit und Wirtschaft: Die Pressekonferenz in der Gaststätte „Das Bad" kann aufgrund der räumlichen Verhältnisse nur mit einer begrenzten Zahl an Gästen stattfinden. Deshalb wurde ein verbindliches digitales Anmeldeverfahren vorgeschaltet mit einem Vorbehalt. Maßgebliches Kriterium für die Zulassung von Personen war dabei, dass sie im redaktionellen Auftrag für ein journalistisches Medium tätig sind. Die Person, die eine Absage erhielt, hatte bei der Anmeldung keine Zugehörigkeit zu einer Redaktion oder eine Tätigkeit als freier Journalist angegeben. Nachdem die Person ein Foto des Presseausweises nachgereicht und mitgeteilt hatte, dass sie als freier Journalist teilnimmt, wurde sie selbstverständlich zugelassen.

Frage 2:
Wer hat entschieden, dem Journalisten die bereits bestätigte Teilnahme an der Pressekonferenz nachträglich zu verwehren?

Antwort:
Die Journalisten melden sich über einen Link auf der Webseite Pressestelle Oktoberfest an. Abgefragt werden Name, E-Mail-Adresse und das Medium/die Organisation für das sie teilnehmen. Automatisiert bekommt man dann eine Bestätigung. Im Nachgang, kontrolliert die Pressestelle Oktoberfest die Eingänge und erteilt den Personen, die sich ohne redaktionellen Auftrag oder ohne Angabe eines Mediums angemeldet haben, eine automatisierte Absage.

Frage 3 und 4:
Wie genau ist die Aussage zu verstehen, die Veranstaltung sei ausschließlich für Journalistinnen und Journalisten bestimmt, „die sich der neutralen und objektiven Berichterstattung verpflichtet haben"? Was führte zu dieser Aussage?
Nach welchen Kriterien beurteilt die Stadtverwaltung, ob Journalistinnen und Journalisten diese Voraussetzung erfüllen?

Antwort:
Die Formulierung basiert auf der Präambel des Pressekodex (Fassung vom 19. März 2025, Absatz 1, letzter Satz): „Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr." Sie dient lediglich deskriptiv zur Unterscheidung von Presse und anderen Medien Plattformen, die nicht durch das Presserecht geschützt sind. Die Stadtverwaltung beurteilt nicht die Arbeit der Journalist*innen.

Frage 5:
Hält der Oberbürgermeister diese Begründung für mit Artikel 5 des Grundgesetzes und den presserechtlichen Grundsätzen vereinbar?

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Antwort des Presse- und Informationsamts: Die Pressefreiheit sowie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden durch Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet; eine Zensur findet nicht statt. Hieraus folgt zwar kein allgemeiner Anspruch von Medienvertreter*innen auf Zugang zu jeder beliebigen öffentlichen Veranstaltung. Entscheidet sich eine Behörde – wie die Stadt München – jedoch, Veranstaltungen für Journalist*innen zu öffnen, muss sie bei der Auswahl und Behandlung der Medien das Gebot der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beachten. Dies bedeutet insbesondere, dass alle interessierten Medien im publizistischen Wettbewerb grundsätzlich chancengleich zu beteiligen sind und Differenzierungen nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen (etwa begrenzter Platzkapazität) erfolgen dürfen. Ein Ausschluss einzelner Medien allein wegen kritischer Berichterstattung oder ihrer politischen Ausrichtung verstößt gegen das Gebot staatlicher inhaltlicher Neutralität und ist unzulässig.
Diese allgemeinen Regeln gelten natürlich auch für die Landeshauptstadt München.

Frage 6:
Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob neben dem öffentlich gewordenen Fall weitere Journalistinnen oder Journalisten von Pressekonferenzen oder Presseterminen der Landeshauptstadt München ausgeschlossen oder nachträglich ausgeladen wurden? Falls ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?

Antwort:
siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 7:
Weshalb wurden ausgewählte Ehrengäste zur Veranstaltung zugelassen, während einem Journalisten die Teilnahme verweigert wurde?

Antwort Referat für Arbeit und Wirtschaft: Der Begriff „Ehrengäste“ mag hier missverständlich sein. Neben Journalistinnen und Journalisten sind bei der Veranstaltung Akteure eingeladen, die vor allem auskunftsfähig gegenüber Medien in unterschiedlichen Bereichen sind, dazu gehören Pressesprecher Polizei, Feuerwehr, Aicher Ambulanz, SWM, große Wirtesprecher, kleine Wirtesprecher, außerdem Vertreter*innen der beteiligten Vereine und Verbände (MSV, BLV, VMS, Festring e.V., Condrobs e.V., IMMA e.V., Verein der Münchner Brauereien e.V.), die Geschäftsführer der Münchner Brauereien sowie die Bürgermeisterin Verena Dietl als Vorsitzende des Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft, Wiesnstadträtin Anja Berger und der Co-Referent des Referats für Arbeit und Wirtschaft Manuel Pretzl.

Frage 8:
Welche Richtlinien gelten innerhalb der Stadtverwaltung für die Zulassung von Journalistinnen und Journalisten zu Pressekonferenzen?

Antwort:
siehe Antwort zu Frage 5.

Frage 9:
Welche Maßnahmen wird der Oberbürgermeister ergreifen, um sicherzustellen, dass der Zugang zu Presseveranstaltungen der Landeshauptstadt künftig transparent, diskriminierungsfrei und im Einklang mit der Pressefreiheit erfolgt?

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Antwort:
siehe Antwort zu Frage 5.
Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen hiermit zufriedenstellend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Scharpf

[LHM-Schutzbedarf: 2]